

### Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: <b>CABF-R-001</b> rev 1	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF)  CABF
Zusammenhang mit der DGRL: <b>Art. 1, Abs. 2(a)</b>	CABF-Empfehlung
<b>Frage:</b>	Kann eine Verrohrung, die über das Grundstück des Anwenders verläuft, als Fernleitung für die Durchleitung von Fluiden oder Stoffen angesehen werden (Art. 1, Abs. 2(a))?
<b>Antwort:</b>	Nein. Rohrleitungen gelten als Fernleitung für die Durchleitung von Fluiden oder Stoffen, wenn sie über öffentliches Gelände verlaufen. Rohrleitungen, die innerhalb des Grundstücks des Anwenders von einer Anlage zu einer anderen verlaufen, gelten nicht als Fernleitung für die Durchleitung von Fluiden oder Stoffen und sind nicht von der DGRL ausgenommen (Art. 1, Abs. 2(a)). Dies gilt auch, wenn eine oder mehrere dieser Anlagen von der DGRL ausgenommen ist/sind, d. h. Lagertanks. Siehe auch WPG (zu ergänzen, wenn ein neues Nummernsystem für Leitlinien eingeführt ist).
<b>Begründung:</b>	---
Ursprüngliche Verweisung: TRG 1/C Rev 2	
Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016	
Anmerkung:	